

REZENSIONEN

M. Skirl, Wegsperren!? – Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, Scherz Verlag, 2012, 272 S., 14,99 €

I.

Der Online-Katalog der Deutschen Nationalbibliothek verzeichnet für den Zeitraum 2003–2013 nicht weniger als zehn Dissertationen, die sich mit verschiedenen Fragen der Sicherungsverwahrung befassen. An wissenschaftlichen Arbeiten zur schwersten Sanktion des Strafrechts besteht daher kein Mangel. Gefehlt hat bislang aber ein Werk, das auch dem juristischen Laien Grundlagen und Probleme der Maßregel nach § 66 StGB erläutert. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich nun der Leiter der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt Werl, *Michael Skirl*, gewidmet. Er hat sie – das sei vorweggenommen – mit Bravour bewältigt. Seinem gleich zu Beginn des Buches formulierten Anspruch, „dem interessierten, aber juristisch nicht vorgebildeten Publikum die Hintergründe für die manchmal frappierenden Entwicklungen dieses Instruments [scil.: der Sicherungsverwahrung] näherzubringen und damit einen Beitrag zum aktuellen rechtspolitischen Diskurs zu leisten“ (S. 16), wird der Autor vollauf gerecht. *Skirl* gelingt es, sich auf gerade einmal 272 Seiten in einer allgemein verständlichen Sprache mit den zentralen Aspekten der Sicherungsverwahrung – und dabei schwerpunktmäßig mit der rasanten gesetzlichen Entwicklung in diesem Bereich seit dem Jahr 1998 – kritisch auseinanderzusetzen (dazu nachfolgend II.). Dabei bezieht das Buch seinen besonderen Reiz daraus, dass der Autor seine Überlegungen zu dieser Maßregel mit Fällen aus der Vollzugspraxis verknüpft (dazu nachfolgend III.). Insbesondere begleitet den Leser durch das ganze Werk hindurch die von *Skirl* erdachte Hauptfigur des Werner D., bei dem es sich – wie der Autor betont – zwar nicht um eine tatsächlich lebende Person handelt, dessen Fall sich aber so, wie er geschildert wird, durchaus hätte ereignen können (S. 16).

II.

Zu Beginn geht *Skirl* in einem ebenso kurzen wie verständlichen Überblick auf die Entstehungsgeschichte und die gesetzlichen Grundlagen der Sicherungsverwahrung ein (S. 27 ff.). Zutreffend stellt er dabei fest, dass es sich bei ihr nicht um „nationalsozialistisches Unrecht“ handle (S. 28). Auch gibt der Autor zu erkennen, dass er ein Befürworter des deutschen Systems einer Zweispurigkeit der strafrechtlichen Rechtsfolgen, also von tatschuldgebundenen Strafen einerseits und präventiv orientierten Maßregeln andererseits, ist. Seinem Argument, gerade diese Zweigleisigkeit mit ihren unterschiedlichen Zielrichtungen erlaube es, das allgemeine Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe infolge ihrer strengen Tatschuldorientierung im europäischen Vergleich bemerkenswert niedrig zu halten (S. 27 f.), ist zuzustimmen. Zwar kann man mit durchaus nachvollziehbaren Gründen die Abschaffung des zweispurigen Systems und insbesondere der in rechtsstaatlicher Hinsicht sicher nicht über den letzten Zweifel erhabenen Sicherungsverwahrung fordern.¹ Ob man mit einer solchen Abschaffung aber viel gewinne, ist doch fraglich. Denn an die Stelle treten dürften – zumindest im aktuellen kriminalpolitischen Klima – alsbald Strafen, die zugunsten vermehrt zu berücksichtigender Präventionsbedürfnisse vom Erfordernis der strikten Tatschuldorientierung gelöst und damit zeitlich entgrenzt würden.

Breiten Raum nimmt die Auseinandersetzung *Skirls* mit den zahlreichen gesetzlichen Ausweitungen ein, welche die Sicherungsverwahrung in den letzten vierzehn Jahren erfahren hat (S. 53 ff.). Ausföhrlich erklärt er u.a., worin das Problem der rückwirkenden Aufhebung der Zehn-Jahres-Begrenzung bei erstmalig angeordneter Sicherungsverwahrung liegt (S. 59 ff.). Sie wurde vom Bundesgesetzgeber 1998 beschlossen und beschäftigte inzwischen wiederholt das Bundesverfassungs-

1 So etwa *Kinzig* Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand – Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustands einer Maßregel, Freiburg im Breisgau, 1996, 500. In seiner grundlegenden Dissertation zur Sicherungsverwahrung empfahl er dem Gesetzgeber, es künftig ohne diese Maßregel zu versuchen.

gericht (BVerfG) sowie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. *Skirl* kritisiert diese rückwirkende Gesetzesänderung unter anderem mit dem Verweis darauf, dass die „Änderung der Spielregeln bei laufendem Spiel nirgendwo erlaubt“ sei (S. 59). Dieser Vergleich erscheint sehr gelungen, weil er auch juristisch nicht vorgebildeten Lesern nahebringen dürfte, dass mit der rückwirkenden Abschaffung der Zehn-Jahres-Begrenzung „eherne Grundsätze des Rechtsstaats“ (S. 60) in Frage gestellt wurden.

Überdies outet sich der Werler Anstaltsleiter als entschiedener Gegner der 2004 eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung (S. 100 ff.). Dabei hebt er insbesondere deren negative Auswirkungen auf den Vollzug hervor (S. 106 f.): Da die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden könne, wenn während des Vollzugs neue Tatsachen („nova“) über den Gefangenen bekannt würden, müssten alle Inhaftierten, die die formellen Voraussetzungen dieser Anordnungsform erfüllen, ständig von Seiten des Vollzugs beobachtet werden. Dieser Umstand sei geradezu „Gift für das ohnehin nicht immer entspannte Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten“ (S. 107 f.). Außerdem sei zu befürchten, dass sich in Therapien kein Gefangener mehr einem Behandler gegenüber öffnen werde, wenn er bei zu großer Offenheit befürchten müsse, „nova“ zu produzieren, die zur Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung herangezogen werden könnten (S. 113 f.). Darüber hinaus moniert *Skirl* die Ineffizienz der nachträglichen Verwahrung: Tausenden Gefangenen, die seit ihrer Einführung rund um die Uhr beobachtet werden müssen, stünden in Nordrhein-Westfalen bis heute gerade einmal zwei rechtskräftige Anordnungen gegenüber (S. 106). Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Autor die restlose Abschaffung der auch aus vielen weiteren Gründen rechtsstaatlich höchst bedenklichen nachträglichen Sicherungsverwahrung befürwortet (S. 259).² Es bleibt zu hoffen, dass diese Forderung aus dem Mund eines erfahrenen Praktikers Gehör beim Gesetzgeber findet.

2 Auch nach der Reform der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung kann die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch für lange Zeit in Altfällen verhängt werden (vgl. § 316 e EGStGB). Sie wird den Vollzug daher weiterhin belasten.

Grundlegend anders bewertet *Skirl* die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (S. 176 ff.). Er begrüßt nicht nur deren Einführung und jüngste Ausweitung durch den Gesetzgeber, sondern befürwortet – unter Rückgriff auf einen Vorschlag aus der Wissenschaft³ – sogar deren Ausbau zur einzigen Form der Anordnung dieser Maßregel (S. 177). Die „traditionelle Sicherungsverwahrung“ (scil.: nach § 66 StGB) soll nach Auffassung des Werler Anstaltsleiters mithin abgeschafft und durch eine einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung ersetzt werden. Für eine solche Reform der §§ 66 ff. StGB benennt *Skirl* gute Gründe: Das äußerst komplizierte Recht der Sicherungsverwahrung würde radikal vereinfacht. Zudem würde die gravierende Entscheidung über den Antritt der Sicherungsverwahrung stets durch das Tatgericht in einem zweiten Teil der Hauptverhandlung getroffen und nicht mehr – wie bisher („prozessual lieblos ausgestaltet“) – durch die möglicherweise damit überforderte Strafvollstreckungskammer im Wege eines Beschlussverfahrens (177 f.). Über die von *Skirl* benannten Argumente hinaus spricht freilich noch ein weiterer Grund für die Einführung einer einheitlichen vorbehaltene Sicherungsverwahrung: Nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 muss künftig bei Gefangenen, denen nach Verbüßung der Strafe die Sicherungsverwahrung droht, alles dafür getan werden, um den Antritt der Maßregel noch zu vermeiden.⁴ Zu Beginn des Strafvollzugs steht mithin noch keinesfalls fest, ob eine spätere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung überhaupt erforderlich sein wird. Demgemäß erscheint es als unverhältnismäßig und auch als widersprüchlich, die Maßregel bereits zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens vollständig anzuordnen. Sie sollte vielmehr nur noch vorbehalten werden für den Fall, dass die im Strafvollzug angestrebte Resozialisierung nicht gelingt.

Gegen Ende seines Buches befasst sich der Autor ausführlich mit dem eben benannten Urteil des BVerfG und dessen Folgen für die Vollzugspraxis (S. 191 ff.). Er befindet, dass die Bedeutung dieser Entscheidung selbst mit Metaphern wie „Paukenschlag“ oder „Donnerhall“ nur unzureichend be-

3 *Bartsch*, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010; *Kreuzer/Bartsch*, GA 2008, 655 ff.

4 *BVerfG*, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.

schrieben würde (S. 192). Außerdem benennt er „fünf Aspekte der Kritik“, die das Urteil nach seiner Auffassung verdient (S. 199 ff.). Besonders wichtig, weil für die künftige Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wahrscheinlich von erheblicher Relevanz, dürfte dabei *Skirls* Hinweis auf den möglicherweise übertriebenen „Therapieoptimismus“ des BVerfG sein (S. 200 ff.). So stellt sich in der Tat die Frage, ob wirklich alle Unterbrachten mit den derzeit zur Verfügung stehenden Behandlungsangeboten erreicht werden können und, falls dies nicht der Fall sein sollte, wie man mit denjenigen Inhaftierten umgeht, die trotz umfangreicher Bemühungen des Vollzugs auch auf lange Sicht keine Chance auf Entlassung haben.⁵ Noch 2004 hatte das BVerfG für derartige „hoffnungslos Verwahrte“ angeregt, ihnen – vereinfacht gesagt – ein angenehmes Leben im Vollzug zu bereiten.⁶ Dieser Weg dürfte, wie auch *Skirl* feststellt, nunmehr versperrt sein (S. 202). Den Vollzug der Sicherungsverwahrung könnte dies in der Zukunft vor nicht unerhebliche Probleme stellen.⁷

Darüber hinaus geht *Skirl* in seiner gut strukturierten Darstellung noch auf zahlreiche weitere Aspekte der Sicherungsverwahrung (u.a. die Erstellung von Prognosegutachten, die Vollzugsgestaltung und mögliche Alternativen zur Sicherungsverwahrung, wie z.B. die elektronische Fußfessel, sowie das Therapieunterbringungsgesetz) ein. Sie können in dem hier vorgegebenen Rahmen nicht behandelt werden.

III.

Man kann nicht völlig ausschließen, dass *Skirls* wirklich gelungene Auseinandersetzung mit der Sicherungsverwahrung den einen oder anderen juristisch nicht vorgebildeten Leser angesichts der Vielzahl zu erläuternder Normen und Gerichtsentscheidungen doch angestrengt hätte, wenn der Autor nicht auf den Gedanken gekommen wäre, in seine Darstellung die Hauptfigur „Werner D.“ zu integrieren. Hierbei handelt es sich um einen (fiktiven) Sicherungsverwahrten, der nach mehreren von ihm begangenen Vergewaltigungen zu-

letzt zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe samt anschließender Unterbringung in der Maßregel nach § 66 StGB verurteilt wurde (S. 32 f.). Seit dem Jahr 1988 befindet er sich ununterbrochen in deren Vollzug und erlebt daher die zahlreichen gesetzlichen Verschärfungen in diesem Bereich hautnah mit. Dadurch wird die abstrakte Schilderung plötzlich sehr konkret. Man erfährt viel über Ängste und Gefühle von Werner D., der lange Zeit um seine Entlassung kämpft – und doch immer wieder scheitert: mal, weil er die Teilnahme an hierfür erforderlichen Therapien verweigert; mal, weil ihm die Vollzugsbehörde eine schon in Aussicht gestellte Verlegung in den offenen Vollzug nach einer Straftat, die ein anderer (!) Inhaftierter bei einer Lockerung beging, versagt; mal, weil ihm der eigentlich sichere Entlassungstermin nach zehnjähriger Unterbringung in der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung rückwirkend durch den Gesetzgeber genommen wird. Nach so vielen Enttäuschungen ist es nur allzu verständlich, dass Werner D. schließlich jede Hoffnung auf eine Entlassung „fahren lässt“ und sich mit einem Leben im Vollzug arrangiert. Selbst als er schließlich Krebs bekommt, verweigert er in einem rührenden Brief an den Anstaltsleiter die nun wahrscheinlich mögliche Entlassung mit dem Hinweis darauf, dass da keiner mehr sei, der draußen auf ihn wartet oder auch nur Zeit für ihn hätte (S. 255). Damit schließt das Buch.

IV.

Wer sich seit Jahren sehr intensiv mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt, wird durch die Lektüre des hier besprochenen Werks keine bahnbrechenden neuen Erkenntnisse über die Maßregel gewinnen. Die Vermittlung von „nova“ ist freilich auch gar nicht das Ziel des Autors. Ihm geht es vielmehr darum, einem nicht einschlägig vorgebildeten Publikum den Blick für die verschiedenen Aspekte des Themas zu öffnen und die Diskussion, die jüngst in den Medien teilweise sehr emotional geführt wurde, zu versachlichen (S. 16). Diesem Anspruch wird der Anstaltsleiter der JVA Werl vollumfänglich gerecht. Ihm gelingt es, die äußerst komplexe Rechtsmaterie „Sicherungsverwahrung“ in eine auch für Laien verständliche Sprache zu übersetzen. Dabei macht er in seiner gut strukturierten Darstellung immer wieder auf die verfas-

5 Ausführlich dazu *Bartsch*, FS 2011, 267 ff.; *Bartsch* FS 2012, 355 ff.

6 *BVerfGE* 109, 133 ff. (165).

7 *Bartsch*, FS 2012, 355 ff.

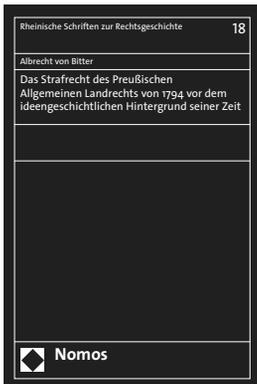
sungs- und menschenrechtlichen Probleme, die mit dieser Maßregel verbunden sind, aufmerksam und setzt sich zum Teil äußerst kritisch mit der jüngeren Gesetzgebung in diesem Bereich auseinander. Indem er überdies die Sachdarstellung in beeindruckender Weise mit der Geschichte des „Werner D.“ verknüpft, verleiht er der Sicherungsverwahrung, deren Insassen von manchen Medien zuletzt als „Monster“ oder „tickende Zeitbomben“ bezeichnet wurden, zudem ein menschliches Gesicht. Dies könnte dazu führen, dass nach der Lektüre des Buches so mancher Leser, der in dem Obertitel des Werks („Wegsperrn!?“) zu-

nächst nur das Ausrufezeichen wahrgenommen hatte, dann auch das dahinter stehende Fragezeichen entdeckt.

Tillmann Bartsch

*Tillmann Bartsch
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover*

Europäische Dimensionen einer Reform



Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landesrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit

Von RA Dr. Albrecht von Bitter

2013, 290 S., brosch., 78,- €

ISBN 978-3-8487-0473-6

(*Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 18*)

Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts verband in 1577 Paragraphen die Gedanken von Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels, Martini u. a. Erst vor diesem Hintergrund erschließt sich beispielhaft die europäische Dimension aller Bemühungen um eine Reform des Strafrechts im Zeitalter der Aufklärung.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/20935



Nomos

Andreas Mehlich, Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion, Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur, Berliner Wissenschaftsverlag, 2012, ISBN 978-3-8305-3101-2, 352 Seiten, 49,- €

Die von Rüping betreute juristische Dissertation behandelt ein umstrittenes zeitgeschichtliches Thema wie in einem juristischen Gutachten, was reizvoll ist, da diese Methode zwar die damaligen Sichtweisen einblenden kann, aber dennoch immer aus einer heilsamen Distanz heraus. Sie verliert sich auch nicht im mittlerweile uferlosen Schrifttum, sondern bleibt beim Thema und prüft aus heutiger Sicht, ob der teilweise rabiat durchgezogene Stil der RAF-Mandanten, parteilich verteidigt zu werden, mit der Grundidee einer freien Advokatur vereinbar ist. Der Verfasser bejaht dies, bezweifelt aber auch nicht, dass der Grad der Politisierung damals extrem hoch war. Aber er meint, dies treffe beide Seiten, denn auch die Gesetzgebung und Rechtsanwendung habe das Ziel verfolgt, eine parteiliche Verteidigung zu erschweren und den RAF-Mandanten möglichst keine politische Plattform zu bieten. Um die Kontroversen darzulegen und dennoch neutral bleiben zu können, wählt Mehlich einen Aufbau, der Juristen bekannt ist: er beginnt mit einem Allgemeinen Teil, äußert sich hier zu seinen tragenden Begriffen wie etwa dem der „politischen Justiz“ und geht dann über zum Besonderen Teil, insbesondere dem Konzept der „Terrorismusbekämpfung“ mit strafrechtlichen Mitteln auf der einen und einer „politischen Verteidigung“, wie sie die RAF-Verteidiger praktizierten, da ihre Mandanten darauf bestanden, auf der anderen Seite. Deutlich werden hier zwar persönliche Unterschiede zwischen den einzelnen Personen, gleichwohl vertieft Mehlich diesen Aspekt nicht, da sein Ziel es gerade nicht ist, Individuen plastisch in ihrem Aktionsfeld zu schildern, sondern Gefährdungen zu zeigen, die zwangsläufig auftreten, wenn ein Rechtsstaat „kämpferisch“ wird. Welche Indikatoren sprechen für eine unangemessene „Politisierung“ der Justiz (Ausweitung, Vorverlagerung der Strafbarkeit, Beschränkung von Verteidigerrechten) und wie verhält sich das Konzept von „politischer Verteidigung“ der RAF-Angehörigen zu den Prinzipien einer freien Advokatur? Sind die damals angestrebten Ziele mit den Grundgedanken der Strafprozessordnung

vereinbar, wenn man diese nicht nur verfassungsrechtlich interpretiert, sondern auch als Element einer politischen Kultur versteht?

Da Mehlich im Allgemeinen Teil zunächst Fragen klärt wie die Stellung und Funktion des Verteidigers im Strafverfahren, verfassungsrechtliche Konsequenzen der gegensätzlichen Sichtweisen, ferner politische Begriffe wie den der „Politischen Justiz“ und des „Politischen Verfahrens“, kann er im Besonderen Teil konkret und zeithistorisch beschreiben, wie damals von beiden Seiten agiert wurde. Sein Hauptaugenmerk liegt auf dem sog. „Baader-Meinhof-Prozess“,¹ spätere Verfahren behandelt er nur am Rande, etwa die immer noch ungelöste Frage, wer den Generalbundesanwalt Buback erschossen hat, er nimmt aber die Buback-Affäre 2012 zum Anlass, deutlich zu machen, dass nicht nur die Kronzeugenregelung ihren Preis hatte und hat, sondern auch die Art und Weise, wie in diesen Strafverfahren Verantwortung zugeschrieben wurde. Mehlich verwendet zur Kennzeichnung die Terminologie „politische Justiz“.

Dies ist ein gegen die jeweilige Staatsgewalt gerichteter kritischer Begriff, der sich insbesondere gegen autoritäre und totalitäre Systeme und ihre instrumentalisierte Strafjustiz richtet. In einer Demokratie ist diese abwertende Kennzeichnung ein Problem für diejenigen, welche sich mit der jeweiligen Ordnung identifizieren. So gesehen ist es zwar verständlich, aber falsch, wenn so getan wird, als seien die RAF-Verfahren der 1970er Jahre „normale“ Strafprozesse gewesen. Mehlich achtet auf strenge Unparteilichkeit und stellt zunächst verschiedene Entwürfe einer allgemeinen Begriffsbestimmung der „Politischen Justiz“ vor, sieht dann aber, dass keine der insbesondere in der Weimarer Zeit gebildeten Definitionen (etwa von Kirchheimer) sich eignet, um konkret die Phänomene der 1970er Jahre zu beschreiben und entwickelt eine Typologie, welche als Maßstab dienen kann. Es sind insgesamt elf Indikatoren (unbestimmte Straftatbestände, Vorverlagerung der

1 Den Angeklagten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe wurde Mord in vier Fällen und versuchter Mord in 54 Fällen vorgeworfen. Der Prozess dauerte vom 21. Mai 1975 bis zum 28. April 1977. Es handelte sich um einen der größten Prozesse in der Geschichte der Bundesrepublik mit einer Prozessdauer von 192 Tagen, einem Umfang der Anklageschrift von 354 Seiten und einer Prozessakten mit ca. 50.000 Seiten. Das Strafverfahren wurde in Stuttgart-Stammheim durchgeführt.

Strafverfolgung, Subjektivierung der Begriffe, Einschränkung der Verteidigungsrechte), deren Kennzeichen verallgemeinernd zunächst einmal die (auch medienwirksame) Inszenierung eines „Kampfes“ ist. Es liegt nahe, dass eine Strafjustiz die ihr an die Hand gegebenen Instrumente insbesondere dann nutzt, wenn sie sich mit „dem Staat“ identifiziert und „seine Gegner“ als Bedrohung der Ordnung stilisiert. Erst dann stärkt eine ausdehnend ausgelegte ad hoc Gesetzgebung die Position der staatlichen und justiziellen Gegenwehr, und erst dann verändern sich die Rahmenbedingungen in Richtung einer Politisierung der Strafjustiz. Bestehende und von den als politische Gegner stilisierten Angeklagten angegriffene Herrschaftsstrukturen sollen gegen Protest und Delinquenz verteidigt werden, also als legitim konserviert werden. Außerdem soll eine Inszenierung der Angeklagten als legitime Kämpfer für eine neue Ordnung verhindert werden (S. 67). Zum Begriff des „politischen Verfahrens“ erläutert er zunächst die im kritischen Schrifttum vertretenen gängigen Vorstellungen und zeigt, dass alle staatlichen Institutionen in einer politisierten Situation den Terminus des „politischen Verfahrens“ kategorisch ablehnen und auf „Normalität“ bestehen (S. 78). Nach seinem Modell kann nur „ein kumulatives Vorliegen der formellen und materiellen Komponente im Verfahrensgang einen politischen Prozess“ herbeiführen, „weil anderenfalls nicht die gesamte Dimension des tatsächlichen Prozessgegenstandes in der Hauptverhandlung erfasst wird.“ (S. 77). Ein „normales Verfahren“ wird also zu einem „politischen Verfahren“, wenn „...der Verfahrensgegenstand auf Betreiben der Verfahrensbeteiligten soweit politisiert ist, dass er der angeklagten Tat ein besonderes Gepräge verleiht, ohne welches sie ihrer Deliktisnatur nach eine Wahrnehmung anderer Art im Verfahren finden würde. Soweit die angeklagte Tat zum Katalog der politischen Delikte gehört, kann das Strafverfahren bereits schon vorher latent politisch veranlagt sein, dennoch bleibt es in seiner Grundform „normal“ beschaffen.“ (S. 78). Also waren die Strafverfahren gegen die Mitglieder der RAF politische Prozesse (S. 82), die Mitglieder selber aber konnten den Status von politischen Gefangenen nach Ansicht des Autors nicht für sich in Anspruch nehmen (S. 88). Nach diesen allgemeinen Erörterungen wendet er sich dem besonderen Verhältnis zwischen den RAF-Mitgliedern und ihren Verteidigern, sowie

den staatlichen Restriktionen gegenüber der Verteidigtätigkeit zu. Abschließend bringt er die einzelnen Kapitel miteinander in Bezug, indem er die Strafverteidigung von RAF-Mitgliedern in der „Politischen Justiz“ analysiert und eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse liefert.

Kontextualisierung

Die Arbeit erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem sich das Urteil im Stammheimer-Prozess zum 35. Mal jährt und die Bundesrepublik erneut mit neuen Formen politisch motivierter Morde konfrontiert wird, die nun „rechtsterroristisch“ zu nennen sind. Im Gegensatz zur RAF sind die Geschehnisse um die NSU noch nicht aufgeklärt, täglich werden neue Pannen und fatale Querverbindungen zwischen Verfassungsschutz, Polizei und NSU bekannt. Umgekehrt wissen wir heute auch mehr über die Querverbindungen zwischen Baader, Meinhof und dem sog. DDR-Staatssicherheitsdienst. Wir wissen, dass bereits der erste Wahlverteidiger von Baader, Klaus Croissant, deren Agent war. Er war auch der Verteidiger, der Zellenzirkulare weiter geleitet hatte. Zwar wurde er bereits am 23. Juni 1975 verhaftet, konnte aber 1977 nach Frankreich fliehen und „politisches Asyl“ beantragen, was aber zu seiner Festnahme und Auslieferung führte. Umgekehrt wissen wir, dass die übrigen RAF-Verteidiger heute Repräsentanten eines sich gewandelten politischen und Justizsystems sind. Der Verdacht, dass zu großer Optimismus das Kritikvermögen schwächt, bleibt gleichwohl bestehen angesichts der Neigung zur Schönrederei und zur Vertuschung, die uns heute bei den Geschehnissen um die NSU begegnen.

Mehlich stellt solche Bezüge bewusst nicht in den Vordergrund. Deshalb differenziert er auch nicht zwischen den einzelnen Typen der RAF-Verteidiger, sondern generalisiert deren Gemeinsamkeiten. Für seine Thematik erweist sich diese Methodik und dieser Blickwinkel als vorteilhaft. Er ist, wie er selbst sagt, kein Augenzeuge, aber die eher juristische Sicht auf beide Seiten gibt ihm die Möglichkeit, unbefangen von persönlichen Eindrücken die Politisierung auf beiden Seiten zu beschreiben. Immerhin kann er zeigen, dass rechtsstaatliche Elemente nicht gänzlich verlassen wurden. Zwar habe der Staat überreagiert und die Erforschung der Wahrheit erschwert. Aber die Ver-

teidiger, Croissant ausgenommen, seien nicht aus der Rolle gefallen, sondern durchaus, auch wenn einige dies eher von sich weisen, noch „Organe der Rechtspflege“ geblieben. Gerade die Teilung der Arbeit in einen vorangestellten allgemeinen und einen besonderen Teil, bevor beide miteinander in Bezug gesetzt werden, ermöglicht ihm einen unbefangenen und so gesehen neuen Blickwinkel. Vor 35 Jahren fiel es den juristischen Beobachtern noch schwer, zu vermitteln. Mittlerweile scheint dieses Kapitel verarbeitet zu sein. Aber der Aufwand war hoch. Gerichte können zwar auch künftig das damals geschaffene Instrumentarium nutzen, aber die politische Kultur erlaubt es heute, nicht jede Provokation als Staatskrise fehl zu deuten. Somit ist eine Arbeit entstanden, die die Besonderheiten der Verteidigung in den RAF-Prozessen anschaulich beschreibt. Allerdings hätte der Verfasser die Ambivalenzen der damaligen Bundesregierung noch stärker gewichten können. Immerhin wollte die damalige rot-gelbe Regierung besonnen, liberal und staatstragend handeln. Innenminister war ein Mann, der zugleich die Große Strafrechtsreform getragen hatte, Maihofer. Der heute als unbestechlicher Liberaler bekannte Gerhart Baum war sein Staatssekretär und löste ihn 1978, also nach dem sog. Deutschen Herbst, ab. Heute sitzen die früheren Gegenspieler Baum und Otto Schily, der ehemalige Verteidiger von Gudrun Ensslin, als Anwälte im selben Boot und können von sich behaupten, dass sie in verschiedenen Rollen diese Republik verändert haben und durch ihre Ämter verändert wurden. Die Frage drängt sich auf, welchen Weg die Bundesrepublik gegangen wäre, wenn sich damals die Politisierung in noch härteren, also weniger ambivalenten Formen gezeigt hätte.

Viele der uns heute vertraut erscheinenden StPO-Grundsätze werden in diesem historischen Kontext problematisch, wie das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Angeklagter durch denselben Verteidiger gem. § 146 StPO. Sie sollte das Konzept der kollektiven Verteidigung erschweren, hatte aber den paradoxen Effekt, dass sie die Organisation kritischer Strafverteidiger (am 14./15. Mai 1977 in Hannover) geradezu provozierte. Diese wiederum hat der Professionalisierung dieses Berufes gedient. 1980 wurde die Zeitschrift „Strafverteidiger“ gegründet. Der damals noch geschlossen konservative DAV gründete als Reaktion die NStZ (Neue Zeitschrift

für Strafrecht) und übte Druck auf RA Erich Schmidt-Leichner (berühmt als Verteidiger im Nürnberger Prozess) aus, nicht zu kooperieren und auf dem ersten Strafverteidigertag 1980 den Hauptvortrag nicht zu halten (so der Hamburger RA Groenwold 2010, auf dem Symposium zum 30-jährigen Bestehen des StV). Mittlerweile wäre eine solche Selbstinszenierung des DAV unerträglich für seine Mitglieder und würde Verwunderung auslösen.

Bemäntelt wurde das Verbot der Mehrfachverteidigung mit dem vordergründig fürsorglichen Argument, dass Beschuldigten nur auf diese Art und Weise eine effektive Verteidigung zuteil werden könne (S. 142). Das Bundesverfassungsgericht hingegen legitimierte den Eingriff in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG und das Recht der Angeklagten, ihr Verteidigungskonzept selbst zu definieren, auch wenn es ihnen schaden könnte, mit „übergreifenden Belangen des Gemeinwohls“ (BVerfGE 39, 156 (164f.), S. 143). Schon in den damaligen Debatten des Deutschen Bundestages wurde aber deutlich, dass man wehrhaft sein wollte gegen den „neuen Typ von Verteidigern“, denen man kollektiv unterstellte, dass sie „einen revolutionären Kampf im Zusammenspiel mit ihren Mandanten betreiben“ (Fn. 593, S. 143). Zwar sah die Verteidigungskonzeption der Mitglieder der RAF eine gemeinsame Linie vor, womit offen dargelegte Interessenkonflikte schlechterdings ausgeschlossen waren, aber umgekehrt fungierte auch das Organisationsdelikt des § 129a StGB wie eine Klammer, welche kollektive Zurechnungen ermöglichte, was die Verurteilung erheblich erleichterte. Nicht ohne Grund empörte sich der Sohn des getöteten Generalbundesanwalts Buback, dass sich die Strafverfolgung damals nicht dafür interessierte, wer wirklich geschossen habe.

Auch die Beschränkung des Erklärungsrechts während der Hauptverhandlung gem. § 257, 257 a StPO stammt aus dieser Zeit. Konnte vorher jederzeit das Wort zur Abgabe von Erklärungen verlangt werden, ist dies nur noch nach Vernehmung des Angeklagten oder einzelner Beweiserhebungen zulässig. Zudem musste sich der Redebeitrag inhaltlich auf diesen Vorgang beziehen. Auch diese Vorschrift zielte darauf ab, die Verteidiger daran zu hindern, allzu politische Reden zu halten, obwohl gerade in Verfahren mit politischen Tatvorwürfen eine auch bloß allgemeine Einord-

nung der Tat in ihren politischen Kontext unerlässlich ist (S. 143 f.).

Neben diesen sehr interessanten und zum Hinterfragen der Änderungen in der Gesetzgebung anregenden Ausführungen konfrontiert er die Leser mit den höchst unterschiedlichen Einschätzungen der damaligen Akteure auf politischer, juristischer oder gesellschaftlicher Ebene. Er erläutert und analysiert einzelne Vorgänge und stellt sie in den Zusammenhang der damaligen Prozesse, äußert sich zu den Bedingungen der nachfolgenden Strafverbüßung und den sich wiederholenden ideologischen Kämpfen, ob die Inhaftierten nun „politische Gefangene“ gewesen seien oder nur gut beobachtete, aber letztlich immer noch handlungsfähige „Terroristen“ aus Stammheim. Hierbei maßt sich der Verfasser nicht an, die einzelnen Vorgänge, wie die von der RAF angeprangerte

„Isolationshaft“, aufklären zu können, sondern er stellt geschickt die verschiedenen Sichtweisen mit ihrer jeweiligen Rhetorik dar. Gerade der noch heute bedeutsame juristische Kontext macht die Arbeit zu einer rundum gelungenen und bereichernden Arbeit sowohl für Personen, die die Geschehnisse damals miterlebt oder verfolgt haben, als auch solche der nachgeborenen Generation.

Ina Hunecke und Monika Frommel

Prof. Dr. Monika Frommel

Dr. Ina Hunecke

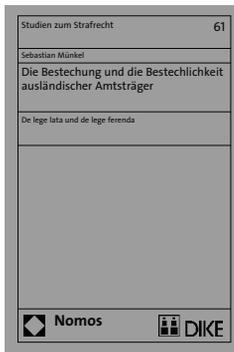
Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Olshausenstr. 75

24098 Kiel

Internationale Korruption



Die Bestechung und die Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger

De lege lata und de lege ferenda

Von RA Dr. Sebastian Münkel

2013, ca. 312 S., brosch., ca. 79,- €

ISBN 978-3-8487-0078-3

(Studien zum Strafrecht, Bd. 61)

Erscheint ca. Juni 2013

Facilitation Payment, Foreign Public Official, Extortion – das internationale Korruptionsstrafrecht spielt in der Compliance-Beratung eine bedeutende Rolle. Die Untersuchung beantwortet nicht nur Detailfragen der Auslegung, sondern geht auch auf Grund und Grenzen der Legitimität der Internationalisierung des deutschen Korruptionsstrafrechts ein.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/20154



Nomos